

1 Verbandsstatut

2 *Finale Version 10. November 2018 nach Beschluss der Mitgliederversammlung 2018*

3 *Dieses Verbandsstatut folgt dem Bestreben, einen klaren rechtlichen Rahmen für die weitere*
4 *Entwicklung und den Schutz des Verbands und seiner Gliederungen auf Landes-, Regional- und*
5 *Kommunalebene zu schaffen, dabei den Gliederungen des Vereins wir pflegen in ihrer Arbeit*
6 *größtmögliche Selbstständigkeit und Selbstbestimmung zu gewähren.*

7 *In dem Wissen, dass der Vereinszweck und die Leitlinien des Vereins nur gemeinsam umgesetzt werden*
8 *können, streben alle Gliederungen eine umfassende, sowie ziel- und lösungsorientierte*
9 *Zusammenarbeit an.*

10 **1. Selbstverständnis und Aufgaben**

11 *wir pflegen – Interessenvertretung und Selbsthilfe pflegender Angehöriger e.V.* versteht sich als Stimme
12 der pflegenden und begleitenden, oder ehemals pflegenden oder begleitenden Angehörigen und
13 nahestehenden Personen in Deutschland. *wir pflegen* fördert die Selbsthilfe pflegender Angehöriger
14 und das bürgerschaftliche Engagement von Menschen, die familiäre und nachbarschaftliche Pflege
15 leisten zugunsten gemeinnütziger Zwecke. *wir pflegen* fördert die Jugend- und Altenhilfe und die Hilfe
16 für Menschen mit Behinderung. Die Ziele des Vereins sind durch 11 Leitlinien definiert.

17 **2. Aufbau**

18 2.1

19 Spitzenorganisation von *wir pflegen* ist der Bundesverein „*wir pflegen – Interessenvertretung und*
20 *Selbsthilfe pflegender Angehöriger e.V.*“. Im Interesse einer flächendeckenden Präsenz und ortsnaher
21 Möglichkeiten zur Mitarbeit strebt *wir pflegen* die Bildung folgender nachgeordneter Gliederungen an:
22 Landesvereine von *wir pflegen*; Regionalvereine von *wir pflegen*; Kommunale Strukturen wie Kreis-,
23 Orts- oder Stadtvereine von *wir pflegen*.

24 2.2

25 Die Landesvereine und weiteren Untergliederungen sollen die Aufgaben und Leitlinien des Vereins
26 in der Region bekanntmachen, zu wichtigen Pflege Themen auf regionaler Ebene Stellung beziehen,
27 Netzwerke zu wichtigen Partnern und Institutionen aufbauen, Mitglieder und Unterstützer gewinnen
28 sowie den Austausch der Mitglieder untereinander fördern.

29 2.3

30 Gliederungen von *wir pflegen* können nur solche Vereine sein, die die Leitlinien und das Verbandsstatut
31 von *wir pflegen* in seiner jeweils gültigen Fassung anerkennen und deren Satzung im Einklang mit der
32 von dem Bundesverein beschlossenen Mustersatzung steht.

33 2.4

34 Gliederungen sind grundsätzlich für ein bestimmtes Gebiet zuständig, das den politischen Grenzen
35 einer Gebietskörperschaft entsprechen soll. Im Rahmen der Vereinsentwicklung können erweiterte
36 Gebietszuschnitte vorübergehend sinnvoll sein. Mit der Zustimmung der nächsthöheren Gliederung
37 kann daher die Zuständigkeit einer Gliederung auf angrenzende Gebietskörperschaften ausgedehnt
38 werden. Sofern in einer Gebietskörperschaft bereits eine andere Gliederung besteht, bedarf die
39 Ausdehnung der Zuständigkeit auf das Gebiet dieser Gebietskörperschaft auch der Zustimmung der
40 dort bereits vorhandenen Gliederung.

41 2.5

42 Gliederungen des Vereins müssen die Rechtsform des eingetragenen Vereins aufweisen.

43 **3. Ehrenamtlichkeit**

44 3.1.

45 **w**ir pflegen ist durch ehrenamtliches Engagement geprägt. Die Vorstände der Gliederungen müssen
46 ehrenamtlich tätig sein.

47 **4. Aufsicht und Unterstützung**

48 4.1

49 Die übergeordnete Gliederung übernimmt gegenüber der nachgeordneten Gliederung sowohl
50 unterstützende als auch beaufsichtigende Funktionen. Letzteres ist auf die in diesem Verbandsstatut
51 genannten Regelungen begrenzt. Zur Ausübung der Aufsichtspflichten erhält die übergeordnete
52 Gliederung bestimmte Informationsrechte und Handlungsbefugnisse. Diese bestehen aus Vorlage-,
53 Informations- und Anhörungspflichten sowie Zustimmungserfordernissen. Bei der Anwendung dieser
54 Rechte sind die grundlegenden Autonomierechte der nachgeordneten Gliederung zu beachten. Zudem
55 ist das Prinzip der Verhältnismäßigkeit zu wahren.

56 4.2

57 Die Aufsicht erstreckt sich auch auf eventuelle Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und
58 Stiftungen, auf die die nachgeordneten Gliederungen beherrschenden Einfluss haben. Die der Aufsicht
59 unterliegende Gliederung hat sicherzustellen, dass die Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen
60 und Stiftungen, auf die sie Einfluss nehmen kann, die Aufsichtsrechte der übergeordneten
61 Gliederungen anerkennen. Zur Wahrnehmung der Aufsichtsrechte der übergeordneten Gliederungen
62 bestehen Vorlage-, Informations- und Anhörungspflichten sowie Zustimmungserfordernisse.

63 4.3

64 Jede nachgeordnete Gliederung legt der übergeordneten Gliederung den Haushalts- und den
65 Rechenschaftsbericht sowie den Bericht der Kassenprüfer bzw. der externen Prüfung vor.

66 4.4

67 Die genannten Informationsrechte und Handlungsbefugnisse gelten gegenüber nachgeordneten
68 Gliederungen insbesondere in folgenden Fällen:

69 a) Bei drohender Zahlungsunfähigkeit oder drohender Überschuldung,

70 b) im Falle eines Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens,

71 c) im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens,

- 72 d) bei Einleitung eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens gegen ein Mitglied des
73 Vorstandes oder eine/n Geschäftsführer/in,
- 74 e) bei besonderen Vorkommnissen im Zuständigkeitsbereich der Gliederung, die geeignet sind,
75 das Ansehen von **wir** pflegen zu schädigen,
- 76 f) bei Gründung oder Erwerb rechtlich selbständiger juristischer Personen; dies gilt auch bei dem
77 Erwerb von Anteilen an juristischen Personen, sofern es sich nicht um reine Finanzanlagen
78 handelt, die keinen unternehmerischen Einfluss auf die juristische Person vermitteln.

79 4.5

80 Vor der Bestellung eines Geschäftsführers kann die übergeordnete Gliederung in die
81 Entscheidungsfindung eingebunden werden. Sofern die Auflösung eines Vereins beschlossen werden
82 soll, ist vor der Beschlussfassung die übergeordnete Gliederung anzuhören.

83 4.6

84 Die Gliederungen arbeiten in folgenden Bereichen zusammen:

85 a) Die nächsthöhere Gliederung unterstützt sich neu aufstellende Gliederungen bei der Entwicklung
86 ihrer Satzung. Dabei ist sicherzustellen, dass die Kerninhalte der Mustersatzung Anwendung finden.
87 Der nachgeordneten Gliederung wird in der Ausgestaltung einzelner Satzungsbestimmungen eine
88 Wahlmöglichkeit eingeräumt, um Anpassungen an die jeweiligen regionalen Besonderheiten zu
89 ermöglichen. Vor der finalen Beschlussfassung durch die nachgeordnete Gliederung ist die
90 Zustimmung zur Satzung durch die nächsthöhere Gliederung einzuholen.

91 b) Bei Satzungsänderungen ist seitens der nachgeordneten Gliederung gegenüber der nächsthöheren
92 Gliederung im Vorfeld der Beschlussfassung nachzuweisen, dass diese im Einklang mit der
93 Mustersatzung stehen. Änderungen, die dem Inhalt der Mustersatzung widersprechen, sind von der
94 nächsthöheren Gliederung abzulehnen. In diesem Fall legt die nächsthöhere Gliederung alternative
95 Lösungen vor.

96 4.7

97 Bei Erstreckung des Zuständigkeitsbereichs auf das Gebiet einer anderen Gebietskörperschaft ist die
98 Zustimmung der nächsthöheren Gliederung einzuholen.

99 4.8

100 Die Aufsicht umfasst das Recht zur Prüfung. Die aufsichtsberechtigte Gliederung kann Berichte und
101 Unterlagen der nachgeordneten Gliederungen anfordern. Diese sind zur unverzüglichen Vorlage
102 verpflichtet. Die zur Aufsicht berechnete Gliederung kann einen zur Berufsverschwiegenheit
103 verpflichteten Dritten mit der Durchführung der Aufsichtsmaßnahmen beauftragen oder bei der
104 Durchführung hinzuziehen.

105 4.9

106 Zur Unterstützung der nachgeordneten Gliederungen sollen nächsthöhere Gliederungen
107 Unterstützung anbieten zur gebietsübergreifenden Entwicklung von

- 108 ○ pflegepolitischer Interessenvertretung
- 109 ○ Selbsthilfestrukturen und -initiativen
- 110 ○ Öffentlichkeits- und Medienarbeit
- 111 ○ Materialentwicklung
- 112 ○ Digitalen Kommunikationsstrukturen

- 113 ○ Koordination von Förderinitiativen
- 114 ○ Schulungen und Lernaustausch

115 **5. Markenrecht**

116 5.1

117 Der Bundesverein nimmt gliederungsübergreifend Aufgaben wahr, die zur Umsetzung der Leitlinien
118 von *wir pflegen* eine Gesamtkoordination erforderlich machen. Dazu gehören die Öffentlichkeitsarbeit
119 und die Außendarstellung des Vereins, Kontakte zu Gremien und Institutionen auf Bundesebene, die
120 Vernetzung mit Dachverbänden, Fördergebern wie Kranken- und Pflegekassen sowie die Mitarbeit an
121 Projekten im Pflegebereich.

122 5.2

123 Der Bundesverein ist alleiniger Inhaber der Rechte an der eingetragenen Wort-/Bildmarke *wir pflegen*
124 e.V.. Für die Regelung der Verwendung der Marke ist ausschließlich der Bundesverein zuständig.

125 5.3

126 Die Gliederungen sind berechtigt, die Marke zu verwenden. Alle anderen natürlichen oder juristischen
127 Personen, Vereinigungen, Stiftungen und ähnliche Institutionen benötigen für die Verwendung der
128 Marke die Zustimmung des Bundesvereins.

129 5.4

130 Die Gliederungen verlieren die Berechtigung zur Verwendung der Marke mit der Beendigung der
131 Mitgliedschaft in der jeweils nächsthöheren Gliederung.

132 Beschlossen von der Mitgliederversammlung des Vereins *wir pflegen* Interessenvertretung
133 begleitender Angehöriger und Freunde in Deutschland e.V. am 14. Oktober 2018.